



Pet 4-18-07-3120-037489

77963 Schwanau

Strafprozessordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass DNA-Spuren bei schweren Straftaten in allen Einzelheiten ausgewertet werden dürfen und sollen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass dadurch eine effektivere Aufklärung von Straftaten ermöglicht werde. Insbesondere Ersttäter könnten durch das Bestimmen des Aussehens (Haarfarbe, Körpergröße und Augenfarbe) schneller gefunden werden, bevor sie eine weitere Tat begehen. Der Schutz der Bevölkerung müsse dabei Vorrang vor den Rechten der Täter haben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 93 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss berücksichtigte bei seiner parlamentarischen Prüfung die Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz der 18. Wahlperiode sowie der 19. Wahlperiode nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages



(vgl. hierzu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses, BT-Drs. 18/112785 sowie BT-Drs. 19/15161).

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und des Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die anhaltende rechtspolitische Diskussion und der wissenschaftliche Fortschritt im Bereich der forensischen DNA-Analyse haben dazu geführt, dass der Gesetzgeber die mit der Petition angesprochene Untersuchungsmethode des „DNA-Phenotyping“ mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) in die Strafprozessordnung (StPO) aufgenommen hat. Mit der am 13. Dezember 2019 in Kraft getretenen Regelung des § 81 e StPO wurde die strafprozessuale Befugnis zur molekulargenetischen Untersuchung von DNA-Material, die bislang nur das Geschlecht erfasste, um weitere persönliche Merkmale erweitert.

Damit wurde eine entsprechende Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Wahlperiode (vgl. Koalitionsvertrag, Rn. 5785 ff.) umgesetzt.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das „DNA-Phenotyping“ auch nach neuer Rechtslage nur in dem sachlich und personell eingeschränkten Umfang erlaubt ist. Zulässig ist die erweiterte Untersuchung nur in Hinblick auf bestimmte äußerlich erkennbare Merkmale, die nicht dem absolut geschützten Kernbereich der Persönlichkeit unterfallen, nämlich Augenfarbe, Haarfarbe, Hautfarbe sowie Alter. Auch nach neuer Rechtslage verboten bleibt hingegen die Ausforschung von besonders schutzbedürftigen genetischen Anlagen des Betroffenen (z. B. Krankheitsdispositionen) bzw. dessen biogeographischer Herkunft. Zudem ist die erweiterte Untersuchung von DNA-Material beschränkt auf die Fälle, in denen nicht bekannt ist, von wem das Spurenmaterial stammt, es also weder einem namentlich identifizierten Beschuldigten entnommen wurde noch ein Abgleich mit der beim Bundeskriminalamt geführten Analysedatei (§ 81s StPO) erfolgreich war.

Der Petitionsausschuss stellt abschließend fest, dass dem Anliegen der Petition durch die zwischenzeitlich erfolgte Gesetzgebung teilweise entsprochen worden ist, und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.